

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

6.

9.) Declaration,

die von des Königs von Sachsen Majestät mit dem Königlich Württembergischen Hofe, wegen der durch Requisitionen in Strafrechtsfällen erwachsenden Kosten, geschlossene Übereinkunft betreffend;

vom 5ten Januar 1828.

Die Königlich Sächsische und die Königlich Württembergische Regierung sind im Betreff der Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechtsfällen bei den gegenseitigen Gerichtsstellen veranlaßt werden können, dahin übereingekommen und erklären hiermit:

Daß in allen strafrechtlichen Verhandlungen, wo die Kosten niedergeschlagen, oder auf die Casse des Staats, oder des Gerichtsherrn übernommen werden müssen, die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Verpflegungsgebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen, zu berechnen und zu erstatten haben soll, wogegen alle andere Kosten für Protocollirung, Schreib- und Abschrift-Gebühren, so wie für die an die Berichtspersonen, oder an die Casse sonst zu entrichtenden Speteln nicht aufgerechnet werden mögen.